

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1868

149 (26.6.1868)

Beilage zu Nr. 149 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 26. Juni 1868.

3.1661. Finnland.

Nachfolgendes „Dank und Bitte“ des Herrn Professors Meißner in Berlin bringe ich hiermit allen Denen, die ein Herz für das verunglückte Finnland haben, zur Kenntnis mit dringender Empfehlung. Karlsruhe, den 22. Juni 1868.

J. Freyher von Stodhorn,
Geheimer Regier.-Rath.

Dank und Bitte.

Unser Hilfsruf für das durch Hunger und Krankheit schwer heimgegriffene Finnland hat viele opferwillige Herzen und Hände gefunden. Reiche Gaben sind uns aus ganz Deutschland, insbesondere aus Württemberg und Baden, im Gesamtbetrage von 10,765 Thlr. (18,838 fl. 45 fr.) zugeflossen.

Wir haben von dieser Summe, in der neben den Gaben der Reichsten auch die Scherlein der Armen in großer Zahl sich fanden, in erster Linie, und zwar mit 6101 Thlr., eine Reihe der am schwersten betroffenen Landgemeinden in verschiedenen Distrikten des weiten Landes, in denen die Menschen zu Hunderten, ja zu Tausenden vor Hunger sterben, und die sich selbst in keiner Weise helfen können, unterstützt. Die Geistlichen und Ärzte, welche unter der unglücklichen Leitung des Pastors au der deutschen evangelischen Gemeinde zu Helsingfors, Hrn. A. Schröder (eines Enkels von Matthias Claudius), die Vermittler unserer Gaben gewesen sind, bezeugen in den uns vorliegenden Empfangsanzeigen, daß diese Liebesgaben aus Deutschland unter Thränen und Segenswünschen von den Hungernden empfangen, daß dadurch gar manche Noth gelindert, **manches Menschenleben gerettet worden ist.** Wir nennen von den unterstützten Gemeinden hier nur Vielsjärvi, Nurmis, Ruovesi, Junga, Jalas, Ivelis, Kajaana u. s. w. — Um in den Lazarethen, deren Zustand aus dem Theil schauererregend geschildert wird, hilfreiche Hand zu leisten, haben wir ferner drei bereits anderweitig rühmlich bewährte, und von der **Diaconenanstalt zu Duisburg** mit größter Bereitwilligkeit zur Verfügung gestellte Krankenpfleger nach Finnland entsendet. Dieselben sind, von den russischen Behörden mit Freundschaft empfangen, in Wyborg in einem Augenblick angekommen, wo die Noth in den dortigen Hospitälern den höchsten Grad erreicht hatte. Um dieser Stadt, die für die säuerliche Ausdehnung des Nordens des Landes dort zusammenströmenden typhuskranken Helfer schon so große Opfer gebracht hat, ihre schweren Verpflichtungen zu erleichtern, haben wir auch dort ein aus unserer Sammlung eine beträchtliche Summe gesendet.

Indem wir allen Gebern, sowie den gütigen Vermittlern ihrer Gaben im Namen der Empfänger innig danken, möchten wir noch einmal die Herzen unserer Landsleute zur Wohlthätigkeit gegen unsere in diesem Land verkommenen Glaubensbrüder im Norden ermahnen. Unser Nothstand in Ostpreußen ist durch Gottes Gnade als befristet zu betrachten, aber die Noth in Finnland ist noch immer fürchtbar, und was wird aus dem unglücklichen Lande werden, wenn die Noth und der Frost noch einmal die Saaten zerstören, auf denen die ganze Hoffnung des Landmanns ruht! Noch immer ist z. B. in dem Kirchspiel Pysjärvi die Noth so groß, daß die Menschen verhungern an den Wegen gefunden werden. Noch immer sterben in dem Kirchspiel Alajärvi noch einem Bericht der Helsingfors'er Zeitung vom 23. Mai täglich gegen 10 Personen vor Hunger, und werden die Kranken, die mit dem Tode kämpfen, ohne Pflege gelassen oder zu zweifelhaften Kranken von Hof zu Hof weiter gefahren, ohne auch nur einen Bißchen Brod oder einen Trunk Milch erhalten zu können. Noch vor kurzem konnte ein Geisteskranker, der selbst schon lange Zeit mit seiner Familie Brod aus Baumrinde gegessen hat, schreiben: „Herzzerreißend ist es, diese bleichen, wankenden Gestalten, diese Schatten in Menschengestalt sehen zu müssen und nicht helfen zu können, zu hören, wie sie von ihrem Schmerzenslager aus nach Brod schreien und schließlich vor Hunger sterben müssen.“ Weisheit und mancher neue Gedanke, nachdem sie mit ihren Gemeinden gebartet hatten, dem Typhus erliegen, und erst jüngst konnte man dem Tode des Pastors Saksen, dessen Kirchspiel 34 QM. umfaßt, lange Schaaeren von Bettern in Lumpen mit lauten Wehklagen folgen sehen.

Das Eis hat sich jetzt auch an den Küsten Finnlands gelöst; das blaue Meer bespült wieder mit seinen Wogen das im ersten Frühlingsschmelz grüne Land; die Schifffahrt hat aufs Neue begonnen und man fängt an den Acker zu bestellen. Aber Hunger und Krankheit breiten sich immer ihre Schlingen weithin aus, und welche Massen von Wittwen und Waisen wird Finnland künftig zu verpflegen haben, wenn z. B. in der kleinen Gemeinde Leppävirta an einem Sonntag 101 Leichen begraben werden mußten!

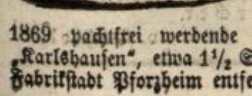
Darum lassen wir noch einmal unseren Hilfsruf für Finnland ergehen. Freilich, wo die Noth einen solchen Grad erreicht hat, wird jeder Augenblick, der die ersehnte Rettung verzögert, verhängnisvoll. Deshalb verbindet sich mit der Bitte um Hilfe von selbst die andere um schnelle, sofortige Hilfe!

Ueber die bei uns eingehenden Liebesgaben werden wir auch ferner in der N. W. K. Z. quittiren, und den Gebern, die ihren Namen und Wohnort und nennen, die Gabenverzeichnisse unter Kreuzband zufenden. Berlin, den 6. Juni 1868.

Die Redaktion der Neuen Evangelischen Kirchenzeitung.
Professor H. Meißner,
Lügger 11.

3.1692. Baufeld, Bezirksamt Pforzheim.

Dofgutsverpachtung.
Das am 2. Februar 1868 pachtfrei werdende diesbergschloßliche Hofgut „Karlsbühl“, etwa 1 1/2 Stunde von der Amts- und Fabrikstadt Pforzheim entfernt, bestehend in den er-



fordentlichen, sämtlich in gutem Stande erhaltenen Wohngebäuden, sodann in

325 Morgen Gartenland, Ackerfeld und Wiesen, wird höherer Anordnung zufolge
Dienstag den 21. Juli d. J.,
Nachmittags 2 Uhr,
auf dem Rathhof selbst auf weitere 12 Jahre, von Lichtmes 1869 bis dahin 1881, in öffentlicher Steigerung in Pacht gegeben, wozu die Pachtliebhaber mit dem Anfügen eingeladen werden, daß sie sich mit legalem Vermögens- und Zeugnissen, sowie über ihre Qualifikation auszuweisen haben.
Die Pachtbedingungen können bei dieserseitiger Stelle eingesehen werden.
Baufeld, den 22. Juni 1868.
Groß. Markgräflich Badische Verwaltung.
S e l g.

3.1639. Karlsruhe.

Wirthschaftsverpachtung.
Die Gastwirthschaft zum „**Reinbad**“, an der Station Maxau der Karlsruher Rheinbahn, ganz nahe an der Rheinbrücke gelegen, bestehend in einem dreistöckigen Wohn- und Gasthaus mit 10 Zimmern, 1 Saal, geräumiger Veranda mit Aussicht auf den Rhein, Dekonomiegebäuden mit 7 Zimmern und Stallung, großem und gutem Gärtnlein, ca. 1 Bril. englischen Anlagen, gleichfalls mit Aussicht auf den Rhein und zu ausgedehnter Sommerwirthschaft geeignet, nebst ca. 2 Bril. Gemüsegarten soll mit den vorhandenen, in gutem Stand befindlichen **30 geräumigen Badabeneiten** sammt Zubehöre vom 1. Mai 1869 an auf weitere 6 Jahre verpachtet werden.
Hiezü Lusttragende wollen ihre Pachtangebote unter Anschluß ihrer Zeugnisse über Vermögen, Zeugnissen und Geschäftsfähigkeit auf dem Bureau der unterzeichneten Kasse, woselbst die Bedingungen einzusehen sind, längstens bis 20. f. Mts. abgeben.
Karlsruhe, den 19. Juni 1868.
Markgräfliche Hauptkass.

3.1646. Mühlhausen bei Engen.

Braupfaue-Verkauf.
Wegen Vergrößerung der Brauerei-Einrichtung ist eine neue noch zu erhaltene kupferne Braupfaue, 1950 Maß haltend, entbehrlich geworden, und ebenso eine **Maßschraube**, welche beide Gegenstände hiemit dem Verkauf ausgesetzt werden.
Mühlhausen bei Engen, den 20. Juni 1868.
Gräf. v. Langenstein'sches Rentamt.
S e l g.

3.m.60. Tübingen.

Steigerungs-Ankündigung.
In Folge richterlicher Verfügung werden dem Gerichtswirth Josef Otter in Endermettingen am
Dienstag den 7. Juli 1868,
Vormittags 9 Uhr,
im Rathhause zu Endermettingen öffentlich versteigert und zugeschlagen, wenn mindestens der Anschlag geboten wird, als
auf der Gemartung Endermettingen:
ein zweistöckiges Wohnhaus mit Scheuer, Stallungen, Wagenhof und Schweineställe, mit der Realwirthschaftsgerechtigkeit zum Kirchspiel, 55 Aib. Kraut- und 2 Aib. 22 Aib. Dofgarten, tar. 2500 fl.
1 Morgen 1 Aib. Wald, tar. 100 fl.
7 Morgen 1 Aib. 76 Aib. Wies, tar. 4050 fl.
49 Morgen 18 Aib. Acker, tar. 9435 fl.
auf der Gemartung Untermettingen:
4 Morgen 15 Aib. Acker, tar. 450 fl.
Tübingen, den 7. Juni 1868.
Der Groß. Notar
S c h u p p.

3.m.164. Dbrigheim.

Versteigerungs-Ankündigung.
In Folge richterlicher Verfügung werden aus der Gantmasse des Kaufmanns Josef Anton Grimm von Aghalterhausen die nachverzeichneten Liegenschaften
Freitag den 3. Juli d. J.,
Morgens 9 Uhr,
in dem Rathhause zu Aghalterhausen öffentlich versteigert, wobei der endgültige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis auch nicht erreicht wird.
Beschreibung der Liegenschaften.

- 1 Viertel 10 Ruthen Haus- und Gartenplatz mit einem zweistöckigen Wohnhaus, Scheuer, Stallung, Holz- und Labatschopf, Magazin und Schweineställe, Horraube und einem Garten hinter dem Haus, neben Georg Adam Streib und selbst mit Garten; zusammen tarirt zu 6000 fl.
- 5 Morgen 1 Viertel 15 Ruthen Acker in 20 Stücken und 19 Gewannen, tarirt zu 2630 fl.
- 1 Morgen 3 Viertel 11 Ruthen Wiesen in 6 Stücken und 4 Gewannen, tarirt zu 1195 fl.
Zusammen tarirt zu 9825 fl.
Dbrigheim, den 19. Juni 1868.
Der Groß. Vollstreckungsbeamte:
H. F o r s m e y e r.

3.m.178. Offenburg.

Ankündigung.
Die seit herige Firma Bau und Fröblich läßt der Geschäftsabtheilung wegen die untenbeschriebene Seifen- und Lichterfabrik mit vollständiger Einrichtung, letztere jedoch im Einzelnen,
Dienstag den 7. Juli 1868,
früh 10 Uhr,
auf dem Rathhause hier öffentlich versteigern.

Größ.Nr. 172.

129,7 Ruthen Gemüse- und Graugarten an der Fabrikstraße dahier, begrenzt von dieser Straße, einem südlichen Allmendweg, dem Gewerbsbach und Gerber Karl Ferrer von hier, nebst einem darin befindlichen Waschkloß sammt Zugehör. Hierauf wurde im Jahr 1865 erbaut:
Ein anderthalbstöckiges Wohnhaus mit Balkenfeller, Haus Nr. 594, im Anschlag von 6000 fl.
Hiezu ein vollständiges Inventar im Werth von 869 fl.
Offenburg, den 23. Juni 1868.
Der Groß. Notar
S e r g e r.

3.1711. Nr. 3461. Ettlingen.

Kohlen-Lieferung.
Die Gemeinde Ettlingen bedarf circa 1800 Tmr. Rührer Feinschrotkohlen erster Qualität.
Diejenigen, welche diese Lieferung zu übernehmen gedenken, haben ihre Angebote längstens bis zum 6. Juli d. J. bei dem Gemeinderath schriftlich einzureichen, wo auch die Lieferungsbedingungen eingesehen werden können.
Ettlingen, den 23. Juni 1868.
Der Gemeinderath.
S c h n e i d e r.

3.1651. Nr. 751. Mannheim.

Bekanntmachung.
Dienstag den 30. d. M., Vormittags 10 Uhr,
läßt die unterfertigte Stelle beim Rheinbrückenbau
1) die Bauhütte am Portale,
2) sechs Stück Lehbogen von Wöhlen für ein 25 Fuß weites Halbfreigezölde,
3) mehrere Loose Baubolz, Dielen und Bretter, sowie
4) das Portalbangerüst, incl. der dabei vorhandenen Klammern, Schrauben u.
öffenlich an den Meistbietenden versteigern; wozu Steigerungslustige eingeladen werden.
Mannheim, den 19. Juni 1868.
Groß. Wasser- und Straßenbau-Inspektion.
S t e i n a m.

3.1690. Stuttgart.

Veraffordigung von Eisenbahnbau-Arbeiten.

Zu Ausführung der Tauber-Bahn werden mit höchster Ermächtigung die Arbeiten vom 5. Arbeitsloos der Baueinrichtung des Werks zum Submission angeboten. Dieses Arbeitsloos beginnt bei Nr. 33+60 der 15. Stunde auf der Wartung Markelsheim und endigt bei Nr. 122+60 der 16. Stunde auf der Wartung Mergentheim.
Dasselbe ist 21,900 Fuß lang.
Die Arbeiten sind nach dem Boranschlag folgendermaßen berechnet:

- | | |
|----------------------------------|--------------------|
| 1) Erdarbeiten, incl. allgemeine | |
| Zubereitung der Baustelle | 60,186 fl. 15 fr. |
| 2) Brücken und Durchlässe | 72,984 fl. 9 fr. |
| 3) Straßenbauten | 18,532 fl. 53 fr. |
| 4) Fluß- und Uferbauten | 16,024 fl. 10 fr. |
| 5) Weitung | 62,000 fl. — fr. |
| 6) Unterlagssteine | 6,500 fl. — fr. |
| Zusammen | 236,227 fl. 27 fr. |
- Die Pläne, Boranschläge und Bedingungen können bei dem Eisenbahn-Bauamt Weikersheim eingesehen werden.
Lieberhaber zu Uebernahme dieser Arbeiten haben ihre Angebote, welche den Meistbietenden an den Boranschlagspreisen in Prozenten ausgedrückt enthalten müssen, unter Anschluß von Vermögens- und Fähigkeitzeugnissen (erstere aus neuester Zeit) schriftlich, versiegelt und mit der Aufschrift:
Angebot zu den Bauarbeiten im 5. Arbeitsloos der Baueinrichtung Weikersheim
versehen, spätestens bis
Donnerstag den 9. Juli 1868,
Mittags 12 Uhr,
bei der unterzeichneten Stelle einzureichen.
An demselben Tage, Nachmittags 4 Uhr, findet die urkundliche Eröffnung der eingelaufenen Offerte statt, welcher die Submittenten anwohnen können.
Den 20. Juni 1868.
K. Württ. Eisenbahnbau-Kommission.
F. v. D.:
G r u n d l e r.

3.1591. Karlsruhe. (Wildpret-Afford.)

Das in dem Hof-Jagdadministrations-Bezirk Karlsruhe erlegt werdende Wildpret wird
Mittwoch den 1. Juli d. J.,
Vormittags 10 Uhr,
auf diesseitigem Bureau pachtweise in öffentlicher Versteigerung vergeben, und können die Bedingungen täglich dahier eingesehen werden.
Karlsruhe, den 17. Juni 1868.
Groß. Hofdomänen-Intendant,
v. S c h ö n a u.

3.1653. Ottenhöfen. (Holzversteigerung.)

Aus den Domänenwäldungen „Hinterer Kriechhöferswald und Grünendbach“ — Gemartungen von Ottenhöfen und Verbach — versteigern wir
Donnerstag den 2. Juli d. J.,
Vormittags 10 Uhr, in der Lunde zu Ottenhöfen die nachverzeichneten Holz mit Vorgriff bis Martini d. J.: 338 tannene und 30 buchene Klöße; 81 1/2 Klafter buchenes, 2 1/2 Klafter gemischtes und 1 1/2 Klafter tannenes Scheitholz; 21 1/2 Klafter buchenes, 3 1/2 Klafter gemischtes und 2 Klafter tannenes Brühlholz; 40 1/2 Klafter buchenes und 11 1/2 Klafter tannenes Klößholz.
1700 Stück gemischte Wellen und 5 Loose Schlauchraum.
Ottenhöfen, den 20. Juni 1868.
Groß. bad. Bezirksforstverwalter.
B i e g l e r.

3.m.162. Nr. 4358. Bonndorf. (Aufforderung.)

Keopold Berger von Birkendorf hat dahier vorgelesen, er habe am 13. Mai v. J. von Johann Weiler Geleuten von da folgende Grund-

stücke gekauft:

- 1) 1 Juchert Ackerfeld im Birkel: Belg, einer. Zellweg, anderf. Friedrich Kehler;
 - 2) 1 Juchert Acker allba, einerf. Josef Winter, anderf. Johann Albrecht.
- Der Gemeinderath von Birkendorf verweigert die Gewährung dieser Grundstücke wegen Mangels eines Erwerbstitels der Verkäufer.
Auf Antrag des Leopold Berger werden nun alle Diejenigen, welche an denselben dingliche Rechte, lebensrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen
8 W o c h e n
dahier geltend zu machen, widrigenfalls sie dem neuen Erwerber gegenüber verloren gehen.
Bonndorf, den 16. Juni 1868.
Groß. bad. Amtsgericht.
S c h n e i d e r.

3.m.157. Nr. 12152. Waldbühl. (Aufforderung.)

Mathias Waschnagel's Ehefrau von Breitenfeld kaufte am 8. Juni 1852 von August Wöbler daselbst folgende, auf der Gemartung Thieningen gelegene Liegenschaften, als:
a) Flurbuchs-Nr. 1202: 2 Bierling 63 Ruthen Wiesen in den äußern Wäldern, neben Johann Gromann und Math. Kramer;
b) Flurbuchs-Nr. 1726, 1727: 1 Juchert 1 Bierling und 7 Ruthen Ackerfeld ob dem Hohenbüchle im untern Hohenbüchle, neben Lorenz Kehler und dem Wege.
Wegen mangelnder Erwerbssurkunde des Verkäufers verweigert der Gemeinderath die Gewährung.
Diejenigen, welche dingliche Rechte, lebensrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an die fraglichen Liegenschaften haben oder zu haben glauben, werden deshalb aufgefordert, diese ihre Ansprüche
b i n n e n 6 W o c h e n
dahier anzumelden oder geltend zu machen, widrigenfalls dieselben der neuen Erwerberin gegenüber für erloschen erklärt würden.
Waldbühl, den 13. Juni 1868.
Groß. bad. Amtsgericht.
S a u r b.

3.m.164. Nr. 4111. Aghern. (Bekanntmachung.)

Die Ehefrau des Bäckers Josef Bäckel, Tereise, geb. Weis dahier, besitzt folgende Grundstücke:
1) Am Eichelberg 25 Aibn. Wiesen, 42,4 Aibn. Ackerland, 67,4 Aibn. neben Luise Stähle und Josef Fiesch;

- 2) auf den Baummaten 201 Ruthen Wiese, neben Baltin Bellan, anderf. Anshöfer;
 - 3) im Rothenbühl 158,6 Aibn. Ackerland, einerf. Friedrich Kleber Wö, anderf. Johannes Lott, die im Grundbuch nicht eingetragen sind.
- Es werden alle Diejenigen, welche in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannte, dingliche Rechte oder lebensgerichtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, aufgefordert, dieselben dahier binnen 2 M o n a t e n geltend zu machen, ansonst dieselben der Bäcker Bäckel's Ehefrau gegenüber für verloren gegangen erklärt würden. Aghern, den 18. Juni 1868.
Groß. bad. Amtsgericht. S i m m e l.

3.m.158. Nr. 13403. Pforzheim. (Bekanntmachung.)

In Sachen Katharina Marcke Wittwe hier gegen Bildhauer Ernst Kurt allba, Forderung betr., hat die Klägerin gegen den kläglichsten Beklagten auf Grund eines diesem mündlich eröffneten unbedingten Befehls vom 27. Mai d. J. und vorgesehener Bescheinigung über die Fuld des Bef. und die heimliche Besetzung des größten Theiles seiner Fabrik-Beschlagnahme der von diesem zurückgelassenen Fabrikstoffe zur Sicherung ihrer Forderung beantragt und wurde diesem Begehren mit Beschlusse vom 4. d. Mts. entsprochen. Es wird nunmehr Tagfahrt zur Rechtsfertigung des Arrestes bestimmt auf Donnerstag den 2. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr, und der kläglichste Beklagte mit der Auflage dazu vorgeladen, sich über das Arrestgeld bei Vermeidung des Zugeständnisses vornehmen zu lassen und seine Einreden gegen die Rechtmäßigkeit des Arrestes bei Aussetzungstermin vorzutragen, indem sonst der verfügte Arrest für statthaft und fortdauernd erklärt würde. Auch hat derselbe bis zur Tagfahrt einen hier wohnenden Empfangsberechtigten aufzustellen, widrigenfalls die weiteren Verfügungen an Eröffnungsstätt nur an die Gerichtstafel angeschlagen würden.
Pforzheim, den 13. Juni 1868.
Groß. bad. Amtsgericht.
M i t t e l l.

3.m.185. Nr. 7952. Donaueschingen. (Unbedingter Zahlungsbefehl.)

J. Mayer Burfard in Freiburg gegen
Mar Nath in Hisingen,
Forderung von 274 fl. 45 fr. u.
6 Proj. Zins vom 9. Mai 1868
und 1 fl. 37 fr. Kosten.
B e s c h l u ß
Wird für den obenbezeichneten Betrag die Zwangsversteigerung der dem beklagten Theile gehörigen Liegenschaften in Hisingen verfügt.
Hieron wird der kläglichste Beklagte mit der Auflage benachrichtigt, innerhalb 14 Tagen einen am Orte des Gerichts wohnenden Gemahlhaber aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, am Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen werden.
Donaueschingen, den 22. Juni 1868.
Groß. bad. Amtsgericht.
R u p p.

3.m.173. Nr. 4421. Bonndorf. (Gantedikt.)

Gegen die Verlassenschaft des Johann Böhler in Boll, bürgerlich in Schwarzhalden, haben wir unterm 13. d. M. die Gant erkannt, und zum Schuldentilgungsfeststellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt auf
Dienstag den 7. f. M., Vorm. 8 Uhr,
angeordnet.
Es werden deshalb alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse

machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die geltend gemacht werden wollen, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigerausschuss ernannt, und sollen Borg- und Nachlassvergleich versucht werden, wobei bemerkt wird, daß in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinen als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden.

Den im Auslande befindlichen Gläubigern wird aufgegeben, einen im Inlande wohnenden Gewalthaber namhaft zu machen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie den Parteien eröffnet wären, am Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, bezw. den im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt würden.

Donndorf, den 18. Juni 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.

S. H. N. I. C.
Z. m. 175. Nr. 8301. Kadoszfeld. (Gantedikt.) Gegen Landwirth Wilhelm Feiler von Dehnungen haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Dienstag den 7. Juli d. J.,
Morgens 8 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinen als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhängungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt würden.

Kadoszfeld, den 16. Juni 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.

S. E. I. B.
Z. m. 174. Nr. 7570. Billingen. (Gantedikt.) Gegen den Uhrmacher Nikolaus Heizmann von Einach haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Samstag den 4. Juli d. J.,
Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinen als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhängungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen würden.

Billingen, den 20. Juni 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.

S. R. N. I. C.
Z. m. 155. Nr. 3888. Philippsburg. (Gantedikt.) Ueber das Vermögen des Landwirths Amand Geißler von Philippsburg haben wir Gant erkannt und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Freitag den 10. Juli,
früh 8 Uhr,

auf die öffentliche Gerichtskanzlei angeordnet.

Alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden daher aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die der Anmeldebende geltend machen will, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigerausschuss ernannt, ein Borg- und Nachlassvergleich versucht werden, und sollen in Bezug auf diese Ernennung, sowie den etwaigen Borgvergleich die Nichterscheinen als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zur Tagfahrt einen dahier wohnenden Einhängungsgewalthaber für den Empfang aller Einhängungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, am Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, bezw. den im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt würden.

Philippsburg, den 12. Juni 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.

S. I. M. E. I. S. P. A. C. H.

S. I. R. E. D. F. U. S.

Z. m. 192. Nr. 6241. Eppingen. (Berichtigung.) Die Gant gegen den Nachlass des Joachim Bohner von Eiesbach betr. In unserem Ausschreiben vom 10. d. M., Nr. 5824, soll es, statt Montag, **Dienstag** den 30. d. Mts., heißen. Eppingen, den 24. Juni 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Kugler.

Z. m. 183. Karlsruhe. (Bekanntmachung.) Das gegen E. D. Mayer hier eingeleitete Gantverfahren ist wieder aufgehoben worden. Karlsruhe, den 22. Juni 1868. Großh. bad. Amtsgericht. v. Vincenti.

Z. m. 160. Nr. 7613. Billingen. (Ausschluss-erkennniß.) Die Gant des Möbelfabrikanten W. Huber von Billingen betreffend. Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen bis heute nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhabenden Masse ausgeschlossen. Billingen, den 20. Juni 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Frick.

Z. m. 171. Nr. 4083. Weinheim. (Ausschluss-erkennniß.) Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen an die Masse des Landwirths Michael Messingard u. von Heidesheim heute nicht angemeldet haben, werden davon amitt ausgeschlossen. Weinheim, den 22. Juni 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Müller.

Z. m. 145. Nr. 6766. Durlach. (Bekanntmachung.) Die Gant des Zacharias Holz Müller von Weingarten betr. **Beschluß.**

Auf Antrag des Bevollmächtigten der Ehefrau des Gantschuldners, Katharina, geborne Luz, von Weingarten wird

ausgesprochen: Das Vermögen derselben ist von demjenigen ihres Ehemannes zu sondern, und hat die Gantmasse die Kosten des Verfahrens zu tragen. Dies wird unter Bezug auf die §§ 1059, 1060 der Proc. Ord. öffentlich bekannt gemacht. Durlach, den 16. Juni 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Goldschmidt.

Z. m. 168. Nr. 6281. Ladenburg. (Urtheil.) Mehrere Gläubiger, hier der Ehefrau des Gantmannes, gegen

Michael Arnold von hier, Forderung und Borg betr., wird zu Recht erkannt:

Es sei das Vermögen der Ehefrau des Gantmannes von dem ihres Mannes abzusondern, und habe die Gantmasse die Kosten zu tragen. Ladenburg, den 20. Juni 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Jacoby.

Z. m. 907. Nr. 4380. Bonndorf. (Bekanntmachung.) Auf Beschluß vom heutigen, Nr. 4380, wurde zu D. J. 5 des Firmenregisters des früheren Amtsgerichts Sülzlingen eingetragen, daß der Inhaber der Firma: „Reinrad Bachmann“, Kaufmann Karl Eiermann in Sülzlingen, die Firma in „Karl Eiermann“ abgeändert habe. Bonndorf, den 17. Juni 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Schönicke.

Z. m. 908. Nr. 5307. Meersburg. (Bekanntmachung.) Gustav Mayer in Helmsdorf, Gemeinde Jümmershaad, betreibt seit neuerer Zeit ein Handelsgeschäft mit Wein, landwirthschaftlichen Geräthen und künstlichen Düngern unter der Firma: G. Mayer. Mit seiner Ehegattin, Wilhelmine, geb. Adam, lebt er in gesetzlicher Wittergemeinschaft; was heute in das Firmenregister unter Nr. 26 eingetragen wurde. Meersburg, den 18. Juni 1868. Großh. bad. Amtsgericht. v. Stetten.

Z. m. 904. Nr. 3361. Gernsbach. (Bekanntmachung.) In das Gesellschaftsregister wurde eingetragen: Am 15. Mai 1868, Ord. 3. 6: Seeligmann Kaufmann Söhne in Gernsbach. Die Gesellschafter sind Julius Kaufmann und Karl Kaufmann in Gernsbach. Die Gesellschaft wird durch beide Gesellschafter vertreten.

Am 16. Juni 1868, Ord. 3. 7: Am 28. April 1868 hat eine Aktiengesellschaft mit der Firma „Murgthal-Eisenbahn-Gesellschaft“ und dem Wohnsitz in Gernsbach den Gesellschaftsvertrag abgeschlossen. Gegenstand des Unternehmens ist die Erbauung und nöthigenfalls der Betrieb einer Zweigbahn von Rastatt nach Gernsbach. Die Dauer ist auf 25 Jahre festgesetzt. Das Grundkapital beträgt 616,000 fl. und ist in Aktien von 1000 fl., 500 fl. und 100 fl. zerlegt. Die Aktien werden auf Inhaber gestellt, können aber auf Namen eingeschrieben werden. Alle Ausfertigungen des Verwaltungsraths müssen von mindestens 2 Mitgliedern desselben unterzeichnet sein. Alle Bekanntmachungen geschehen im Rastatter Wochenblatt und in der Karlsruher Zeitung.

In das Firmenregister wurde eingetragen: Am 15. Mai 1868, Ord. 3. 8: Die Firma Seeligmann Kaufmann Wittwe ist durch Geschäftsübergabe an 2 Söhne erloschen. Am 2. Juni 1868, Ord. 3. 29: Der Handelsbetrieb des Florian Kühn von Gernsbach wurde in den Gerichtsbezirk Baden verlegt. Gernsbach, den 16. Juni 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Fr. Mallebrein.

Z. m. 184. Nr. 7901. Donaueschingen. (Aufforderung.) Josef und Sebastian Bauer von hier sind schon 1823, der erlere als Jäger, der letztere als Schreiner, angeblich nach Wien ausgewandert, haben aber seit 1832 keine Nachrichten mehr von sich, auch ließ sich über ihren Aufenthalt in Wien nichts Verlässliches erheben. Auf Antrag ihrer Erben fordern wir dieselben auf,

in binnen Jahresfrist sich dahier zu melden und ihr bei der Sparkasse Donaueschingen hinterlegtes Vermögen in Besitz zu nehmen, widrigenfalls sie für verschollen erklärt und ihr Vermögen den nächsten Verwandten in fürsorglichen Besitz gegeben wird. Donaueschingen, den 22. Juni 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Wölsinger.

Z. m. 152. Nr. 4758. Schönau. (Verschollenheitsklärung.) Xaver, Ferdinand und Donat Gerspach von Zell werden nun für verschollen erklärt und ihr Vermögen den maßmäßlichen Erben in fürsorglichen Besitz gegeben. Schönau, den 18. Juni 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Weisser.

Z. m. 126. Nr. 9756. Offenburg. (Aufforderung.) Die Witwe des Franz Himmelsbach von Durbach hat um Einweisung in die Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes gebeten. Diejem Gesuch wird entsprochen werden, wenn binnen 4 Wochen keine Einsprache erhoben wird. Offenburg, den 12. Juni 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Weizel.

Z. m. 159. Nr. 13956. Forstheim. (Bekanntmachung.) Die Ehefrau des Schuhmachers Heinrich Pang hier, Karoline, geb. Ab, wird in Besitz und Gewähr des Nachlasses der Margaretha Barbara Ab von hier eingewiesen. Forstheim, den 6. Juni 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Mittel.

Z. m. 169. Nr. 8159. Sinshelm. (Verlassenschaftsbescheinigung.) Mit Bezug auf unsere Verfügung vom 14. v. M., Nr. 6455, wird Karoline Hermann, geb. Merkel, von Waldangeloch, z. Z. in Eppingen, in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes Johann Martin Hofmann, ein-gewiesen. Sinshelm, den 20. Juni 1868. Großh. bad. Amtsgericht. v. Braun.

Z. m. 180. Flehingen. (Erbborladung.) Katharina Bachmann, Ehefrau des Peter Wölsinger von Wenzingen, und die drei Kinder der Magdalena Brand, gewesenen Ehefrau des Johannes Jung von da, deren Aufenthaltsort unbekannt sind, sind zum Nachlass der ledigen Elisabeth Brand von Wenzingen berufen. Solche oder ihre Rechtsnachfolger werden aufgefordert, ihre Erbanprüche binnen drei Monaten anher geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft lediglich denen zugetheilt würde, welchen sie zufälle, wenn die Vorgesagten zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären. Flehingen, den 12. Juni 1868. Großh. bad. Amtsgericht. v. Baas.

Z. m. 170. Mühlburg. (Erbborladung.) Johann Bille, ledig, volljährig, gebürtig von Kippurr, welcher vor mehreren Jahren nach Amerika ausgewandert und seitdem keine Nachricht von sich gegeben hat, ist zur Erbschaft seiner Gattin Elisabeth, der ledigen Karoline Bille von Kippurr, berufen, sein Aufenthaltsort oder unbekannt. Derselbe oder seine etwaige Rechtsnachfolger werden amitt aufgefordert, binnen 3 Monaten zur Erbbestandsüberhandlung und zur Empfangnahme seines Erbschafts zu erscheinen, widrigenfalls die Erbschaft lediglich denjenigen würde zugetheilt werden, welchen sie zufälle, wenn die Vorgesagten zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären. Mühlburg, den 20. Juni 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Rathos.

Z. m. 181. Oberkirch. (Erbborladung.) Franz Josef Busam von Ulm, im Amt Oberkirch, Anton Spraul's Ehefrau, Helene, geborne Kirn, von Erlach, und deren Kinder Josef, Bernhard, Franziska, Genofa, Karl, Anton und Theresia Spraul von Erlach, deren Aufenthaltsort dahier unbekannt ist, werden hiermit zu den Erbbestandsüberhandlungen auf Ableben ihrer Schwester und Tante, Maria Anna Kirn von Ulm, im Amt Oberkirch, mit Frist von drei Monaten, von heute an, mit dem Beweisen öffentlich vorgeladen, daß, wenn sie nicht erscheinen, die Erbschaft denjenigen zugetheilt werden, welchen sie zufälle, wenn sie die Vorgesagten, zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären. Oberkirch, den 23. Juni 1868. Der Großh. Notar G. Krieg.

Z. m. 182. Seelbach. (Vorladung.) Die Verlassenschaftsüberhandlung auf Ableben des Müllers Augustin Schäfer von Sulz betr. Zur Vornahme der Theilungsverhandlungen ist Tagfahrt auf

Freitag den 24. Juli d. J.,
Morgens 9 Uhr,

in das Rathszimmer in Sulz anberaumt, wozu der auf der Wanderschaft, unbekannt wo, sich befindende ledige Müller Augustin Schäfer mit dem Bemerkten vorgeladen wird, daß, wenn er nicht persönlich erscheint, der sich durch einen Bevollmächtigten vertreten läßt, der Großh. Gerichtsnotar für einen Theilungspfleger bestellen wird. Seelbach, den 22. Juni 1868. Wabel, Notar.

Z. m. 176. Mannheim. (Aufforderung.) Commis Albert Schweikart von Mannheim steht wegen Unterdrückung von Geld dahier in Untersuchung, welcher er sich durch die Flucht entzogen hat. Derselbe wird aufgefordert, sich binnen 14 Tagen dahier zu stellen, indem sonst nach dem Ergebnisse der Untersuchung das Erkenntniß gefällt werden wird. Mannheim, den 20. Juni 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Erter.

Z. m. 177. Mannheim. (Aufforderung.) Levi Kahn, angeblich Reisender für eine Maschinenfabrik in London, ist beschuldigt, ein Bankett gefälscht und sich damit eine Summe Geldes verschafft zu haben. Da er sich von hier entfernt hat, so wird er aufgefordert, sich binnen 14 Tagen dahier zu stellen, indem sonst nach dem Ergebnisse der Untersuchung das Erkenntniß gefällt werden wird. Mannheim, den 22. Juni 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Erter.

Z. m. 189. Nr. 15663. Freiburg. (Sahnungsgutnahme.) Die diesseitigen Ausschreiben vom 18. und 19. d. M., Nr. 15270 und 15333, den Geldbichsel im Odenwirthshaus in Fähringen betreffend, werden zurückgenommen, da der Thäter verhaftet ist. Freiburg, den 23. Juni 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Gräff.

Z. m. 167. Nr. 5023. Eppingen. (Bekanntmachung.) Die Aushebung der Wehrpflichtigen pro 1868 betr. Unter Bezug auf § 50 des Wehrgesetzes und § 28 der Vollzugsverordnung dazu, sowie § 5 der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 18. Februar l. J., bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß die Verzeichnisse der Wehrpflichtigen pro 1868 8 Tage lang zur Einsicht der Beizugelassenen auf die städtische Kanzlei ausliegt und etwaige Eintrachen während dieser Zeit schriftlich oder mündlich dahier geltend gemacht werden können. Eppingen, den 22. Juni 1868. Großh. bad. Bezirksamt. Leub.

Z. m. 150. Nr. 5636. Lörach. (Bekanntmachung.) J. U. E. gegen Gottfried Wildpreth von Wöhlen wegen Defertion. Die diesseitige Verfügung vom 6. d. M., Nr. 5280, wird hiermit zurückgenommen. Lörach, den 15. Juni 1868. Großh. bad. Bezirksamt. v. Freun.

Z. m. 1667. Nr. 1687. Mannheim. (Oeffentliche Ladung.) J. U. E. gegen Philipp Knell von Weinheim wegen Accidestradition wird Tagfahrt zur Hauptverhandlung vor der hiesigen Strafkammer auf

Donnerstag den 23. Juli 1868,
Vorm. 11 Uhr,

anberaumt; wozu der flüchtige Angeklagte mit dem Anfügen vorgeladen wird, daß er sich 14 Tage vor der Tagfahrt bei dem Untersuchungsrichter, nämlich dem Großh. Amtsgericht Weinheim, zu stellen habe, und daß die Verhandlung stattfinden wird, mag er nun erscheinen oder ausbleiben. Mannheim, den 20. Juni 1868. Großh. Kreis- und Hofgericht, Strafkammer. Der Vorsitzende: Benckiser.

Z. m. 1637. Nr. 1494. Freiburg. (Urtheil.) In Anklagefachen gegen Heinrich Kaspar von Freiburg, Heinrich Burkhardt von Heilingen, Julius Kerle von Hochdorf, und Xaver Himmelsbach von Ebringen, wegen Diebstahls, wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt:

Heinrich Kaspar von Freiburg, Heinrich Burkhardt von Heilingen, Julius Kerle von Hochdorf und Xaver Himmelsbach von Ebringen seien der in verbrecherischer Verbindung und unter dem Erfindungsgrunde des Einbrechens verübten Entwendung von etwa 28 Pfund Fleisch, im Werth von etwa 12 fl. 8 kr., und von 7 Stück eigener Haken, im Werth von 14 kr., zum Nachtheil der Katharina Fehle dahier, Julius Kerle ferner der Entwendung einer Kappe, im Werth von 1 fl. 30 kr., zum Nachtheil des Bierwirths Hornung dahier, somit sämtliche Angeklagte eines gemeinen und, nie angegebene, erschweren Diebstahls schuldig, und deshalb Heinrich Kaspar zu einer Kreisgefängnißstrafe von 10 Wochen, geschäft durch 6 Tage Hungerkost, Heinrich Burkhardt und Julius Kerle zu einer Amtsgefängnißstrafe von je 6 Wochen, geschäft durch 4 Tage Hungerkost, und Xaver Himmelsbach zu einer Amtsgefängnißstrafe von vier Wochen, geschäft durch 2 Tage Hungerkost, zu verurtheilen.

Die Kosten des Strafverfahrens haben sämtliche Angeklagte unter sammtverbindlicher Haftbarkeit zu tragen, mit Ausnahme der wegen Entwendung der Kappe erwachsenen, welche dem Julius Kerle zur Last fallen. Auch hat jeder der Angeklagten die Kosten des ihn treffenden Strafvollzugs zu tragen. H. R. W. Dies wird dem flüchtigen Angeklagten Heinrich Burkhardt hiermit bekannt gemacht. So geschehen Freiburg, den 17. Juni 1868. Großh. Kreis- und Hofgericht, Strafkammer. Brummer.

Z. m. 1631. Nr. 2346. Heidelberg. (Urtheil.) In Anklagefachen gegen Karl Dobriner zu Hoffenheim wegen Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Karl Dobriner von Hoffenheim sei schuldig zu erklären, und deshalb in eine Geldstrafe von zweihundert Gulden und in die Kosten des Strafverfahrens und Vollzugs zu verurtheilen. Heidelberg, den 28. Mai 1868. Großh. bad. Kreis- und Hofgericht Mannheim. Strafkammer, Abtheilung Heidelberg. Obkircher.

Z. m. 1647. Nr. 2347. Heidelberg. (Urtheil.) In Anklagefachen gegen den abwesenden Jakob Winkler von Treßlingen wegen Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Jakob Winkler von Treßlingen sei des Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht für schuldig zu erklären und deshalb in eine Geldstrafe von zweihundert Gulden und in die Kosten des Strafverfahrens und Vollzugs zu verurtheilen. Heidelberg, den 28. Mai 1868. Großh. bad. Kreis- und Hofgericht Mannheim. Strafkammer, Abtheilung Heidelberg. Obkircher.

Z. m. 1647. Nr. 2347. Heidelberg. (Urtheil.) In Anklagefachen gegen den abwesenden Jakob Winkler von Treßlingen wegen Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Jakob Winkler von Treßlingen sei des Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht für schuldig zu erklären und deshalb in eine Geldstrafe von zweihundert Gulden und in die Kosten des Strafverfahrens und Vollzugs zu verurtheilen. Heidelberg, den 28. Mai 1868. Großh. bad. Kreis- und Hofgericht Mannheim. Strafkammer, Abtheilung Heidelberg. Obkircher.

Z. m. 167. Nr. 5023. Eppingen. (Bekanntmachung.) Die Aushebung der Wehrpflichtigen pro 1868 betr. Unter Bezug auf § 50 des Wehrgesetzes und § 28 der Vollzugsverordnung dazu, sowie § 5 der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 18. Februar l. J., bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß die Verzeichnisse der Wehrpflichtigen pro 1868 8 Tage lang zur Einsicht der Beizugelassenen auf die städtische Kanzlei ausliegt und etwaige Eintrachen während dieser Zeit schriftlich oder mündlich dahier geltend gemacht werden können. Eppingen, den 22. Juni 1868. Großh. bad. Bezirksamt. Leub.

Z. m. 150. Nr. 5636. Lörach. (Bekanntmachung.) J. U. E. gegen Gottfried Wildpreth von Wöhlen wegen Defertion. Die diesseitige Verfügung vom 6. d. M., Nr. 5280, wird hiermit zurückgenommen. Lörach, den 15. Juni 1868. Großh. bad. Bezirksamt. v. Freun.

Z. m. 1667. Nr. 1687. Mannheim. (Oeffentliche Ladung.) J. U. E. gegen Philipp Knell von Weinheim wegen Accidestradition wird Tagfahrt zur Hauptverhandlung vor der hiesigen Strafkammer auf

Donnerstag den 23. Juli 1868,
Vorm. 11 Uhr,

anberaumt; wozu der flüchtige Angeklagte mit dem Anfügen vorgeladen wird, daß er sich 14 Tage vor der Tagfahrt bei dem Untersuchungsrichter, nämlich dem Großh. Amtsgericht Weinheim, zu stellen habe, und daß die Verhandlung stattfinden wird, mag er nun erscheinen oder ausbleiben. Mannheim, den 20. Juni 1868. Großh. Kreis- und Hofgericht, Strafkammer. Der Vorsitzende: Benckiser.

Z. m. 1637. Nr. 1494. Freiburg. (Urtheil.) In Anklagefachen gegen Heinrich Kaspar von Freiburg, Heinrich Burkhardt von Heilingen, Julius Kerle von Hochdorf, und Xaver Himmelsbach von Ebringen, wegen Diebstahls, wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt:

Heinrich Kaspar von Freiburg, Heinrich Burkhardt von Heilingen, Julius Kerle von Hochdorf und Xaver Himmelsbach von Ebringen seien der in verbrecherischer Verbindung und unter dem Erfindungsgrunde des Einbrechens verübten Entwendung von etwa 28 Pfund Fleisch, im Werth von etwa 12 fl. 8 kr., und von 7 Stück eigener Haken, im Werth von 14 kr., zum Nachtheil der Katharina Fehle dahier, Julius Kerle ferner der Entwendung einer Kappe, im Werth von 1 fl. 30 kr., zum Nachtheil des Bierwirths Hornung dahier, somit sämtliche Angeklagte eines gemeinen und, nie angegebene, erschweren Diebstahls schuldig, und deshalb Heinrich Kaspar zu einer Kreisgefängnißstrafe von 10 Wochen, geschäft durch 6 Tage Hungerkost, Heinrich Burkhardt und Julius Kerle zu einer Amtsgefängnißstrafe von je 6 Wochen, geschäft durch 4 Tage Hungerkost, und Xaver Himmelsbach zu einer Amtsgefängnißstrafe von vier Wochen, geschäft durch 2 Tage Hungerkost, zu verurtheilen.

Die Kosten des Strafverfahrens haben sämtliche Angeklagte unter sammtverbindlicher Haftbarkeit zu tragen, mit Ausnahme der wegen Entwendung der Kappe erwachsenen, welche dem Julius Kerle zur Last fallen. Auch hat jeder der Angeklagten die Kosten des ihn treffenden Strafvollzugs zu tragen. H. R. W. Dies wird dem flüchtigen Angeklagten Heinrich Burkhardt hiermit bekannt gemacht. So geschehen Freiburg, den 17. Juni 1868. Großh. Kreis- und Hofgericht, Strafkammer. Brummer.

Z. m. 1631. Nr. 2346. Heidelberg. (Urtheil.) In Anklagefachen gegen Karl Dobriner zu Hoffenheim wegen Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Karl Dobriner von Hoffenheim sei schuldig zu erklären, und deshalb in eine Geldstrafe von zweihundert Gulden und in die Kosten des Strafverfahrens und Vollzugs zu verurtheilen. Heidelberg, den 28. Mai 1868. Großh. bad. Kreis- und Hofgericht Mannheim. Strafkammer, Abtheilung Heidelberg. Obkircher.

Z. m. 1647. Nr. 2347. Heidelberg. (Urtheil.) In Anklagefachen gegen den abwesenden Jakob Winkler von Treßlingen wegen Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Jakob Winkler von Treßlingen sei des Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht für schuldig zu erklären und deshalb in eine Geldstrafe von zweihundert Gulden und in die Kosten des Strafverfahrens und Vollzugs zu verurtheilen. Heidelberg, den 28. Mai 1868. Großh. bad. Kreis- und Hofgericht Mannheim. Strafkammer, Abtheilung Heidelberg. Obkircher.

Z. m. 1647. Nr. 2347. Heidelberg. (Urtheil.) In Anklagefachen gegen den abwesenden Jakob Winkler von Treßlingen wegen Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Jakob Winkler von Treßlingen sei des Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht für schuldig zu erklären und deshalb in eine Geldstrafe von zweihundert Gulden und in die Kosten des Strafverfahrens und Vollzugs zu verurtheilen. Heidelberg, den 28. Mai 1868. Großh. bad. Kreis- und Hofgericht Mannheim. Strafkammer, Abtheilung Heidelberg. Obkircher.

Z. m. 1647. Nr. 2347. Heidelberg. (Urtheil.) In Anklagefachen gegen den abwesenden Jakob Winkler von Treßlingen wegen Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Jakob Winkler von Treßlingen sei des Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht für schuldig zu erklären und deshalb in eine Geldstrafe von zweihundert Gulden und in die Kosten des Strafverfahrens und Vollzugs zu verurtheilen. Heidelberg, den 28. Mai 1868. Großh. bad. Kreis- und Hofgericht Mannheim. Strafkammer, Abtheilung Heidelberg. Obkircher.

Z. m. 1647. Nr. 2347. Heidelberg. (Urtheil.) In Anklagefachen gegen den abwesenden Jakob Winkler von Treßlingen wegen Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Jakob Winkler von Treßlingen sei des Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht für schuldig zu erklären und deshalb in eine Geldstrafe von zweihundert Gulden und in die Kosten des Strafverfahrens und Vollzugs zu verurtheilen. Heidelberg, den 28. Mai 1868. Großh. bad. Kreis- und Hofgericht Mannheim. Strafkammer, Abtheilung Heidelberg. Obkircher.

Z. m. 1647. Nr. 2347. Heidelberg. (Urtheil.) In Anklagefachen gegen den abwesenden Jakob Winkler von Treßlingen wegen Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Jakob Winkler von Treßlingen sei des Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht für schuldig zu erklären und deshalb in eine Geldstrafe von zweihundert Gulden und in die Kosten des Strafverfahrens und Vollzugs zu verurtheilen. Heidelberg, den 28. Mai 1868. Großh. bad. Kreis- und Hofgericht Mannheim. Strafkammer, Abtheilung Heidelberg. Obkircher.

Z. m. 1647. Nr. 2347. Heidelberg. (Urtheil.) In Anklagefachen gegen den abwesenden Jakob Winkler von Treßlingen wegen Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Jakob Winkler von Treßlingen sei des Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht für schuldig zu erklären und deshalb in eine Geldstrafe von zweihundert Gulden und in die Kosten des Strafverfahrens und Vollzugs zu verurtheilen. Heidelberg, den 28. Mai 1868. Großh. bad. Kreis- und Hofgericht Mannheim. Strafkammer, Abtheilung Heidelberg. Obkircher.

Z. m. 1647. Nr. 2347. Heidelberg. (Urtheil.) In Anklagefachen gegen den abwesenden Jakob Winkler von Treßlingen wegen Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Jakob Winkler von Treßlingen sei des Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht für schuldig zu erklären und deshalb in eine Geldstrafe von zweihundert Gulden und in die Kosten des Strafverfahrens und Vollzugs zu verurtheilen. Heidelberg, den 28. Mai 1868. Großh. bad. Kreis- und Hofgericht Mannheim. Strafkammer, Abtheilung Heidelberg. Obkircher.

Z. m. 1647. Nr. 2347. Heidelberg. (Urtheil.) In Anklagefachen gegen den abwesenden Jakob Winkler von Treßlingen wegen Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Jakob Winkler von Treßlingen sei des Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht für schuldig zu erklären und deshalb in eine Geldstrafe von zweihundert Gulden und in die Kosten des Strafverfahrens und Vollzugs zu verurtheilen. Heidelberg, den 28. Mai 1868. Großh. bad. Kreis- und Hofgericht Mannheim. Strafkammer, Abtheilung Heidelberg. Obkircher.

Z. m. 1647. Nr. 2347. Heidelberg. (Urtheil.) In Anklagefachen gegen den abwesenden Jakob Winkler von Treßlingen wegen Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Jakob Winkler von Treßlingen sei des Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht für schuldig zu erklären und deshalb in eine Geldstrafe von zweihundert Gulden und in die Kosten des Strafverfahrens und Vollzugs zu verurtheilen. Heidelberg, den 28. Mai 1868. Großh. bad. Kreis- und Hofgericht Mannheim. Strafkammer, Abtheilung Heidelberg. Obkircher.

Z. m. 1647. Nr. 2347. Heidelberg. (Urtheil.) In Anklagefachen gegen den abwesenden Jakob Winkler von Treßlingen wegen Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Jakob Winkler von Treßlingen sei des Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht für schuldig zu erklären und deshalb in eine Geldstrafe von zweihundert Gulden und in die Kosten des Strafverfahrens und Vollzugs zu verurtheilen. Heidelberg, den 28. Mai 1868. Großh. bad. Kreis- und Hofgericht Mannheim. Strafkammer, Abtheilung Heidelberg. Obkircher.